jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/3/25 10Os43/75, 11Os106/75, 11Os135/75, 13Os48/81, 13Os71/86, 11Os70/92, 15Os176/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1975

Norm

StPO §281 Z4 B

Rechtssatz

Angebotene Entlastungsbeweise dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn sich aus dem Verfahren zweifelsfrei ergibt, daß sie zu keinen für die Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Ergebnissen führen können.

Entscheidungstexte

- 10 Os 43/75
  Entscheidungstext OGH 25.03.1975 10 Os 43/75
  Veröff: EvBl 1975/231 S 496
- 11 Os 106/75
  Entscheidungstext OGH 09.01.1976 11 Os 106/75
  Vgl auch; Beisatz: Ein Beweisantrag darf nicht abgelehnt werden, wenn der Beweisgegenstand nicht unerheblich ist und ein verwertbares Ergebnis der Beweisaufnahme nicht von vornherein auszuschließen ist. (T1)
- 11 Os 135/75
  Entscheidungstext OGH 17.03.1976 11 Os 135/75
  Vgl auch; Beisatz: Das Gericht ist nur zur Aufnahme erheblicher Beweise, von deren Aufnahme in entscheidungswesentlichen Belangen eine maßgebliche Änderung der Sachlage oder Beweislage erwartet werden kann, verhalten. (T2)
- 13 Os 48/81
  Entscheidungstext OGH 26.03.1981 13 Os 48/81
  Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SSt 52/17
- 13 Os 71/86
  Entscheidungstext OGH 12.06.1986 13 Os 71/86
  Vgl auch; Veröff: SSt 57/37
- 11 Os 70/92
  Entscheidungstext OGH 28.07.1992 11 Os 70/92
  Vgl auch
- 15 Os 176/98
  Entscheidungstext OGH 26.11.1998 15 Os 176/98
  Vgl auch; Beisatz: Ein Erkundungsbeweis liegt aber dann nicht vor, wenn der Verteidiger konkrete Behauptungen aufgestellt und auch dargelegt hat, daß von namentlich und mit genauer Adresse angeführten Zeugen zu ganz bestimmten Punkten Aufklärung zu erwarten sei; (so schon SSt 57/37). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0099749

Dokumentnummer

JJR_19750325_OGH0002_0100OS00043_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at